



# ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von  
Notar Clemens Wymann, Aargauische Urkundsperson,  
mit Büro in Laufenburg, Frick und Möhlin

## **STIFTUNGSURKUNDE** der Stiftung **Competence Foundation dementia.live** mit Sitz in Zollikon ZH

Vor der Aargauischen Urkundsperson Clemens Wymann in Möhlin ist heute erschienen:

### **Die Stifterin:**

**Horizon Home Care Group AG**, UID CHE-491.088.976, Aktiengesellschaft mit Sitz in Rheinfelden, in 4310 Rheinfelden, Erlenweg 3, vertreten durch Herrn Paulus *genannt Paul* Fritz, von Mumpf, in Mumpf, Präsident des Verwaltungsrates und Herrn Frank Oetterli, von Liestal, in Zürich, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien.



*J. W.*

## A. Präambel

Im Wissen, dass

1. durch die demographische Entwicklung immer mehr ältere Menschen Teil der Gesellschaft sind und damit verbunden auch immer mehr Menschen an einer Demenz erkranken und beide Faktoren mit persönlichen Herausforderungen für Betroffene, An- und Zugehörige und das gesellschaftliche Umfeld verbunden sind,
2. eine Demenzerkrankung durch präventive Massnahmen verhindert oder verzögert werden kann,

wird die nachfolgende Stiftung errichtet.

## B. Errichtung einer Stiftung und Festlegung der Statuten

### I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «**Competence Foundation dementia.live**» wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Zollikon ZH errichtet.

Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort der Schweiz bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

#### Art. 2 Zweck

Die Stiftung verfolgt den Zweck der Förderung und Durchführung vielfältiger Aktivitäten und Projekte im Bereich der Aufklärung und Unterstützung in Bezug auf Alterskrankheiten, insbesondere neurodegenerativen Erkrankungen wie Demenz-erkrankungen und insbesondere die Alzheimererkrankung. Die Stiftung ist gemäss ihrer Zweckbestimmung in der ganzen Schweiz sowie international tätig.

Förderschwerpunkte:

- Aufklärung: Information und Bildung zu Alterskrankheiten, Präventionsmassnahmen und Früherkennung, Beratung und Begleitung von Betroffenen und Angehörigen. Die Aufklärungsmassnahmen sollen insbesondere durch moderne Kommunikationsmittel transportiert werden.
- Wissenschaft und Forschung: Förderung von universitären Forschungsprojekten/Grundlagenforschung zu Ursachen und Therapien von Alterskrankheiten, Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlern, Verbreitung von Forschungsergebnissen.
- Unterstützung: Finanzielle Unterstützung von bedürftigen Betroffenen und Angehörigen, Förderung von Selbsthilfegruppen und ehrenamtlicher Arbeit, Unterstützung von Angeboten zur Entlastung und Begleitung, insbesondere auch mit Hilfe künstlicher Intelligenz und zukünftigen modernen Technologien. Im Rahmen der Förderung des Stiftungszweckes können zudem Preisverleihungen («Awards») durch die Stiftung verliehen werden.

Die Stiftung kann ihre Tätigkeit auf andere Bereiche ausdehnen, soweit diese mit dem im ersten Absatz verfassten Zweck in Übereinstimmung stehen. Es ist zu erwähnen, dass nicht alle Förderschwerpunkte für die Zweckumsetzung umgesetzt werden müssen.

Die Stiftung behält sich ausdrücklich das Recht vor als sogenannte Dachstiftung aufzutreten und hierfür die Schaffung und Verwaltung von zweckgebundenen Fonds (sog. Unterstiftungen) zu bezwecken. Damit kann die Stiftung privaten Förderern mit kleinen, mittleren und grossen Vermögen die Möglichkeit anbieten, ihre persönlichen Förderanliegen im Rahmen des Stiftungszwecks nach den Massstäben der kosteneffizienten Fördertätigkeit wirksam umzusetzen.

Die Stiftung ist gemeinnützig, verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Sie ist politisch sowie konfessionell neutral.

Die Stifterin behält sich ausdrücklich das Recht gemäss Art. 86a ZGB zur Änderung des Zweckes vor. Der geänderte Zweck muss ebenfalls gemeinnützig sein.

### **Art. 3 Vermögen**

Die Stifterin widmet als Anfangskapital CHF 100'000 in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin oder andere natürliche oder juristische Personen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Die Leistungen der Stiftung zur Erreichung des Stiftungszwecks können nach freiem Ermessen des Stiftungsrates sowohl zu Lasten des Kapitals als auch zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens vorgenommen werden.

### **Art. 4 Zweckgebundene Fonds (sog. Unterstiftungen)**

Die Stiftung kann als Dachstiftung Vermögenszuwendungen mit Auflagen entgegennehmen und diese als Fonds/Unterstiftungen im Sinne von nicht rechtsfähigen unselbständigen Stiftungen führen. Im Rahmen des Stiftungszwecks wird der Donatorin und dem Donator von Unterstiftungen grosse Freiheit bei der Ausgestaltung der Förderidee mit frei wählbarem Namen gewährt. Für die Fördertätigkeit und die Verwaltung solcher Unterstiftungen kann der Stiftungsrat in Übereinstimmung mit dem Willen der Donatorin/des Donators ein Fondsreglement erlassen.

Überdies kann die Stiftung als Dachstiftung Vermögenszuwendungen entgegennehmen, die vom Stiftungsrat ohne Errichtung eines Fonds für einen besonderen Zweck im Rahmen des Stiftungszwecks verwendet werden, den die Donatorin/der Donator festlegen. Auch kann es – falls gewünscht – für die laufenden Kosten (sog. allgemeines Stiftungsvermögen) verwendet werden wie beispielsweise Buchhaltung, Revision, Marketing.

Die Fonds werden buchhalterisch separat geführt.

Die Stiftung kann ferner das Vermögen anderer Rechtsträger, namentlich von bestehenden steuerbefreiten Stiftungen, im Rahmen von Fusion, partieller oder vollständiger Vermögensübertragung übernehmen und dieses Vermögen als zweckgebundene Fonds weiterführen.



*[Handwritten signature]*

## **II. Organisation der Stiftung**

### **Art. 5 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde;
- die Geschäftsführung, sofern eine solche vom Stiftungsrat bestellt wird.

Weitere Organe können in einem Reglement vorgesehen werden.

### **Art. 6 Stiftungsrat und Zusammensetzung**

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäsem Ermessen. Ihm stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch die Stiftungsstatuten, ein Reglement des Stiftungsrates oder einen protokollierten formellen Beschluss des Stiftungsrates an eines oder mehrere seiner Mitglieder, ein anderes Organ oder einen Dritten übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates, der Revisionsstelle und der Mitglieder allfälligen weiteren Stiftungsorgane;
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der Stiftung;
- Periodische Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde in Form von jährlichen Tätigkeits- und Rechnungsberichten;
- Antragstellung an die Aufsichtsbehörde (Statutenänderungen, Aufhebung, weitere);
- Änderung der Stiftungsurkunde (Statuten);
- alle weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Oberleitung der Stiftung.

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben natürlichen Personen oder Vertreterinnen / Vertretern von juristischen Personen. Der Stiftungsrat kann für seine Mitglieder eine angemessene Vergütung vorsehen. Sollte der Stiftungsrat über eine Vergütung seiner Mitglieder beschliessen, sind die Einzelheiten in einem Reglement zu regeln, das der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen ist.

Mindestens ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates muss Schweizer oder EU/EFTA-Bürger/in sein und ihren / seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

### **Art. 7 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie endet automatisch mit Erreichung des 70. Altersjahres, respektive im Falle der Urteilunfähigkeit oder im Todesfall. Eine Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus und sind diese zu ersetzen, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

## **Art. 8 Konstituierung und Ergänzung**

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst durch Kooptation. Der Stiftungsrat wählt in der ersten Sitzung des entsprechenden Kalenderjahres aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, erfolgt die Ersatzwahl in der ersten Sitzung nach deren/dessen Ausscheiden.

Der Stiftungsrat kann, soweit erforderlich, für besondere Aufgaben weitere Organe oder Dritte benennen.

## **Art. 9 Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds**

Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied nimmt an den Beratungen sowie der Abstimmung nicht teil, muss aber die Möglichkeit haben, vorher angehört zu werden.

## **Art. 10 Beschlussfassung und Vertretung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern nicht in der Stiftungsurkunde oder einem Reglement eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Soweit alle Teilnehmenden bei den Beratungen und Beschlussfassungen stets eindeutig identifiziert werden können, gilt als Anwesenheit auch die Teilnahme via Telefon- oder Videokonferenzen oder andere vergleichbare Kommunikationsmittel.

Zirkularbeschlüsse (schriftlich, per E-Mail oder Fax) sind zulässig, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin zusammen. Der Stiftungsrat trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens zweimal jährlich.

Der Präsident bzw. die Präsidentin kann den Stiftungsrat jederzeit nach eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag von zwei Ratsmitgliedern einberufen. Die Frist für die Einberufung beträgt zwanzig Tage. Mit der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder kann der Stiftungsrat auch ohne Einhaltung der Vorankündigungsfrist zusammentreten.

Bei Interessenkonflikten tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Das Mitglied nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil, muss aber die Möglichkeit haben, vorab angehört zu werden. Der Ausstand ist zu protokollieren.

Die Stiftung wird durch Kollektivunterschrift zweier zeichnungsberechtigten Personen im Aussenverhältnis vertreten.



*[Handwritten signature]*

## **Art. 11 Revisionsstelle und Geschäftsjahr**

Nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen bezeichnet der Stiftungsrat eine unabhängige und externe Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung der Stiftung prüft. Sie wird für die Dauer von höchstens drei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.

Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, kann der Stiftungsrat nach Art. 83b ZGB bei der Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht beantragen. Erteilt die Aufsichtsbehörde die Revisionsbefreiung, so muss auch diese im Handelsregister aufgeführt sein.

Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2025.

Der Stiftungsrat erstellt am Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung und unterbreitet sie der Revisionsstelle, sofern die Aufsichtsbehörde nicht die Revisionsbefreiung verfügt hat.

Der Stiftungsrat genehmigt die revidierte Jahresrechnung und den Jahresbericht/Tätigkeitsbericht und reicht diese der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein. Der Rechnungsabschluss kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

## **Art. 12 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden persönlich verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

## **Art. 13 Reglemente**

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und/oder der Aktivitäten der Stiftung ein oder mehrere Reglemente erlassen. Reglemente und deren Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

## **III. Änderung der Statuten und Aufhebung der Stiftung**

### **Art. 14 Änderung der Statuten**

Der Stiftungsrat kann mit entsprechendem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde die Änderung der Statuten gemäss den Art. 85, 86 oder 86b ZGB beantragen.

Die Stifterin behält sich ausdrücklich das Recht gemäss Art. 86a ZGB zur Änderung des Zweckes vor.

**Art. 15 Aufhebung**

Die Aufhebung der Stiftung ist aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 und 89 ZGB) möglich und erfolgt durch Verfügung der Aufsichtsbehörde.

Das Restvermögen ist an eine steuerbefreite Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu überweisen.

Eine Rückübertragung an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

**Art. 16 Handelsregistereintrag**

Diese Stiftung wird am Ort ihres Sitzes ins Handelsregister eingetragen.

**C. Erster Stiftungsrat**

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates bestimmt die Stifterin folgende Personen:

- Katrin Fritz, geb. 16.04.1969, von Deutschland, in Bottmingen BL,
- David Suhr, geb. 09.09.1993, von Deutschland, in Basel BS,
- Barbara Studer, geb. 09.05.1984, von Reitnau AG, in Lenzburg AG,
- Susanne Stephanie Salvi Waldner, geb. 29.04.1971, von Allschwil BL, in Allschwil BL.

**D. Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle bestimmt die Stifterin die OBT AG (CHE-109.029.855), mit Sitz in Zürich.

Möhlín, 7. April 2025

**Die Stifterin:**

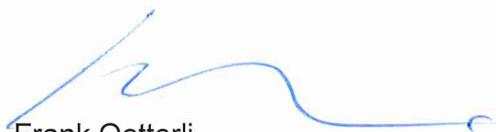
Horizon Home Care Group AG

Der Präsident des Verwaltungsrates:



Paulus Fritz

Der Zeichnungsberechtigte:



Frank Oetterli

## ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Der unterzeichnende Notar Clemens Wymann, Aargauische Urkundsperson, mit Büro in Möhlin/Laufenburg/Frick, beurkundet:

1. Die Horizon Home Care Group AG ist eine mit Sitz in Rheinfelden eingetragene Aktiengesellschaft (UID CHE-491.088.976), für welche gemäss Internet-Handelsregisterauszug von heute Herr Paulus genannt Paul Fritz, von Mumpf, in Mumpf, Präsident des Verwaltungsrates, und Herr Frank Oetterli, von Liestal, in Zürich, je mit Kollektivunterschrift zu zweien, zeichnen.
2. Herr Paulus Fritz (ausgewiesen durch Schweizer Pass) und Herr Frank Oetterli (ausgewiesen durch Schweizer Pass) haben die Urkunde in meiner Gegenwart gelesen.
3. Die Urkundsparteien haben mir danach erklärt, dass die Urkunde ihren mitgeteilten Willen enthalte.

Unmittelbar anschliessend haben sie diese Urkunde eigenhändig vor mir unterzeichnet.

Möhlin, 7. April 2025

Protokoll Nr. 84

Die Aargauische Urkundsperson:

